

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 10

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 20. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen von ansässigen Firmen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen ausgeführt werden können.

Art. 21. Die Vergabung darf nicht unter dem nach Art. 3 festgestellten Mindestpreis erfolgen. Maßgebend für den Zuschlag ist ein in jeder Beziehung annehmbares Angebot, das eine einwandfreie, vorchriftsgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeit bezw. Lieferung gewährleistet.

Art. 22. Uebernommene Arbeiten dürfen nicht an Unterakkordanten weitergegeben werden.

Art. 23. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeits-Bedingungen stelle (Art. 15, lit. f), sind die Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Ueberstunden und dergleichen vorzulegen. Die daherigen Angaben der Bewerber sind für sie bei der Ausführung der Arbeit verbindlich.

Art. 24. Den bei den vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszahlbar. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft stattfinden.

Für Ueberstunden und Nachtarbeit sind die in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgesehenen Zuschläge und in Ermangelung solcher Vereinbarungen Zuschläge von 25% des festgesetzten Lohnes zu bezahlen.

Auf Bauplätzen dürfen die Unternehmer und deren Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel nur verkaufen, wenn es durch besondere Umstände geboten ist.

VI. Vertragsinhalt und Ausführung.

Art. 25. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung abzuschließen.

Wo zwischen dem Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein und zwischen schweizerischen Berufsverbänden vereinbarte Normalkosten bestehen, sollen diese als Vertragsunterlagen dienen.

Jedenfalls soll der Inhalt des Vertrages klar und bestimmt sein. Er soll auch die Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen regeln. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrage die Vorschriften aufzunehmen, welche für die richtige Durchführung der in den einschlägigen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze erforderlich sind. Die auf den Gegenstand der Vergabung bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

Überschreitet das Quantum der Mehr- oder Minderleistungen 10% der wirklich vergebenen Arbeitsmenge oder Lieferung, so sind neue Vereinbarungen zu treffen.

Dies hat auch stattzufinden, sofern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, ändern.

Tagelohnarbeiten und dazugehörige Materiallieferungen sollen im Vertrage besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wird, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

Art. 26. Bei Arbeitsniederlegung (Streik, Sperre etc.) im Geschäft des betreffenden Uebernehmers verlängert sich die Vollendungsfrist ohne Schadenersatzpflicht um die Dauer der in Betracht fallenden Einstellung.

Art. 27. Während der Ausführung einer vergebenen Arbeit und bei der Abnahme derselben oder einer Liefe-

rung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über deren Vertragsmäßigkeit stattfinden.

Art. 28. Abnahme, Nachmaß und Abrechnung haben nach Vollendung der Arbeit oder Ausführung der Lieferung möglichst bald stattzufinden. Die Rechnungsstellung soll binnen drei Monaten von der Beendigung der Arbeit oder Lieferung an gerechnet erfolgen.

Erfreht sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sollen verhältnismäßige Abschlagszahlungen geleistet werden, die bis auf 90% des jeweiligen Wertes zu gehen haben.

Nachmaß und Abrechnung haben nach den im betreffenden Bezugs üblichen Ausmaßnormen zu geschehen.

Art. 29. Sicherheit (Kautions) soll nur bei größeren Arbeiten verlangt werden; sie darf 10% der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkautions geleistet werden.

Barcautionen sind zu 4% zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kautions hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Vom Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins genehmigt den 25. März 1916.

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverein. Die Delegierten-Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Winterthur wurde bei einer Teilnahme von 249 Abgeordneten durch Regierungspräsident Dr. Tschumi, Bern, eröffnet. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und als nächster Versammlungsort Einsiedeln bestimmt. Die vom Zentralvorstand vorgelegten revidierten Statuten wurden zu näherer Prüfung durch die Sektionen zurückgewiesen. Nach einem Referate Dr. Dörsners über eine Mustersubmissions-Verordnung und längerer Diskussion wurde die vom Zentralvorstand ausgearbeitete Vorlage mit großem Mehr angenommen.

An der Versammlung vom Sonntag waren 300 Delegierte aus 131 Sektionen anwesend. Über den Bundesgesetzentwurf über die Arbeit in gewerblichen Betrieben referierte Dr. Volmar, die Gegenanträge namentlich des Gewerbeverbandes Zürich scharf kritisierend. Diesen verteidigte Boos-Fegher in Zürich. Nach lebhafter sachlicher Diskussion wurde auf Antrag des Zentralpräsidenten Tschumi einstimmig beschlossen, den Entwurf des Zentralvorstandes an den weiteren Zentralvorstand zurückzuweisen mit dem Auftrage, mit den Berufs-Verbänden eine Verständigung zu suchen. Nationalrat Scheidegger referierte über Meinungs-differenzen des Vorstandes mit der Unfallversicherungsanstalt Luzern wegen Gestaltung der Gefahrenklassen. Ihm opponierte Schwarzer, Altketten.

Der Schweizer Drechslermeisterverband wird seine Jahresversammlung am Sonntag den 25. Juni 1916, vormittags 9 Uhr, im Hotel „Römerhof“ in Baden abhalten.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Dübendorf (Zürich) hielt am 29. Mai seine 25. Generalversammlung ab, mit der er eine bescheidene Fete zu Ehren seines Präsidenten, Herrn Gemeindepräsident Heinrich Bosshard, verband, der dem Verein seit seiner Gründung als Leiter vorstand. Herr Bosshard, der nunmehr zurückgetreten ist, wurde durch Schmiedmeister Wuhrmann ersetzt.